

Cartell Rupert Mayer (CRM)

Satzung

beschlossen in der Kapitalsitzung am 15. Mai 2015 in Würzburg

§ 1

Name

das Cartell führt den Namen Cartell Rupert Mayer; es ist der Zusammenschluss aller Vereinigungen, deren Mitglieder sich zu dem in §4 dieser Satzung niedergelegten Versprechen bekennen.

§ 2

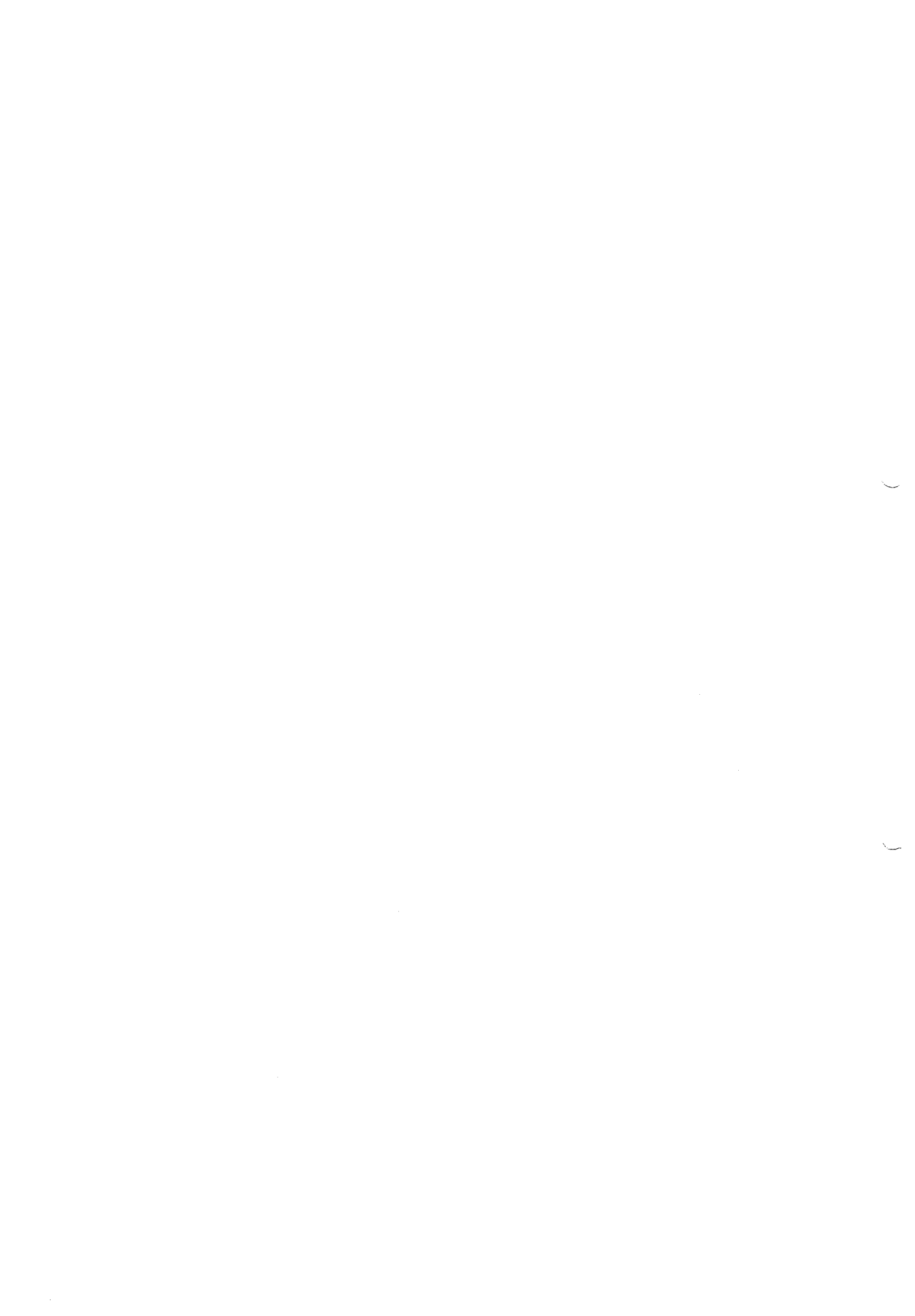
Sitz

Sitz des Cartells ist der jeweilige Wohnsitz des Kapitelvorsitzers.

§ 3

Zweck

1. Zweck des Cartells ist die Förderung der in ihm zusammengeschlossenen Vereinigungen.
2. Folgende Ziele und Werte sollen in den Vereinigungen des Cartells Rupert Mayer maßgebend sein:
 - Bewusste Gestaltung des eigenen Lebens nach katholischen Grundsätzen
 - Gemeinsames Erleben des Glaubens und die gegenseitige Stärkung durch gemeinsames Beten und durch die gemeinschaftliche Teilnahme an der Eucharistiefeier
 - Qualifizierte Leistung in Beruf und Gesellschaft auf der Grundlage des katholischen Glaubens
 - Mitwirkung an der Verwirklichung einer christlichen Gesellschaftsordnung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens
 - Pflege der Freundschaft im FreundeskreisBeispielhaft gehören hierzu:
 - Die Inhalte des katholischen Glaubens für unsere Zeit neu verstehen lernen
 - Kennenlernen anderer christlicher und nichtchristlicher Religionen
 - Teilhabe an der Bemühung, die konfessionellen Spaltungen zu überwinden
 - Auseinandersetzung mit aktuellen politischen, kirchlichen, sozialen und ökologischen Themen
 - Förderung sozialer und caritativer Aktivitäten aus christlicher Verantwortung
 - Respekt für das Leben in all seinen Facetten
 - Respekt für Wert und Würde eines jeden Menschen
 - Heraushebung der christlichen Werte im persönlichen und beruflichen Leben
3. Darüber hinaus ist das Cartell zuständig für die Durchführung gemeinsamer Aufgaben.



§ 4

Mitglieder

Mitglied des Cartells kann ohne Rücksicht auf Bezeichnung und rechtliche Form jede Vereinigung von Katholiken werden, die ihre Mitglieder auf das folgende Versprechen verpflichtet.

Versprechen

Ich trete der ... (Name der Vereinigung) ... im Cartell Rupert Mayer (CRM) als Mitglied bei.

Ich verspreche, nach den Geboten Gottes und dem Glauben der Katholischen Kirche zu leben und mich für die ihnen gemäße Ordnung in Kirche und Welt entsprechend meinen Möglichkeiten einzusetzen.

Ich verspreche, für die Ziele ... (Name der Vereinigung) ... und des CRM einzustehen.

Ich verspreche, mit den Mitgliedern der ... (Name der Vereinigung) ... und des CRM freundschaftlich zusammenzustehen, sie zu fördern und zu unterstützen.

Ich verspreche, Verschwiegenheit über die vertraulichen Angelegenheiten der ... (Name der Vereinigung) ... , des CRM und aller seiner Mitglieder zu bewahren.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1. Das Aufnahmegesuch ist wenigstens sechs Wochen vor der Kapitalsitzung, in der über den Aufnahmeantrag entschieden wird, von der Patenvereinigung beim Kapitelvorsitzer einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

- 1.1.1. das Protokoll der Gründungsversammlung, aus dem hervorgeht, dass das in §4 niedergelegte Versprechen von allen Mitgliedern gesprochen worden ist;
- 1.1.2. das Mitgliederverzeichnis;
- 1.1.3. das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstands;
- 1.1.4. die Satzung, in der unter „Zweck und Aufgabe“ mindestens folgende Bestimmung enthalten sein muss:
„Mitwirkung an der Verwirklichung einer christlichen Gesellschaftsordnung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens“;
- 1.1.5. schriftliche Anerkennung der Satzung des Cartells durch den Vorstand.

- 1.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in § 8 Ziff. 3 genannten Beschluss des Kapitels.

2. Die Mitgliedschaft endet:

2.1. durch freiwilligen Austritt:

Jede Mitgliedsvereinigung kann jederzeit bei dem Kapitelvorsitzer durch eingeschriebenen Brief ihren Austritt aus dem Cartell erklären.

2.2. durch Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt, wenn die Mitgliedsvereinigung die Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Gegen den Ausschluss kann der ordentliche Rechtsweg nicht beschritten werden.

§ 6

Organe

Organe des Cartells Rupert Mayer sind: „das Kapitel“, „der Vorsitz“ und der „Ältestenrat“.

§ 7

Kapitel

1. Das Kapitel besteht aus den Vorsitzenden der einzelnen Mitgliedsvereinigungen oder ihren Vertretern sowie aus den Sprechern der einzelnen Regionen.
2. Das Kapitel trifft sich mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Kapitalsitzung. Eine außerordentliche Kapitalsitzung findet statt, wenn ein Drittel der Mitgliedsvereinigungen es beantragt oder der Vorsitz es für erforderlich hält. Die Einberufung der Kapitalsitzung erfolgt durch den Vorsitz unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens drei Wochen; bei Einberufung einer außerordentlichen Kapitalsitzung kann die Frist auf zehn Tage verkürzt werden.
3. Jede Mitgliedsvereinigung hat im Kapitel eine Stimme; diese kann nicht auf andere Mitgliedsvereinigungen übertragen werden.
4. Der Vorsitz ist stimmberechtigtes Mitglied des Kapitels.
5. Die Sprecher der Regionen sind stimmberechtigte Mitglieder des Kapitels.

§ 8

Obliegenheiten des Kapitels

1. Das Kapitel beschließt insbesondere über:
 - 1.1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsvereinigungen;
 - 1.2. Empfehlungen zu gemeinsamen Aufgaben;
 - 1.3. Fragen der Organisation und Zusammenarbeit innerhalb des Cartells;
 - 1.4. Höhe der Umlage;
 - 1.5. Wahl des Vorsitzers;
 - 1.6. Entlastung des Vorsitzers;
 - 1.7. Satzungsänderungen;
 - 1.8. Bestätigung der Wahl der Regionssprecher.
2. Beschlüsse des Kapitels werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorsitzenden der Mitgliedsvereinigungen gefasst.
3. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsvereinigungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vorsitzenden der Mitgliedsvereinigungen. Falls diese nicht erreicht werden kann, weil die dazu erforderliche Zahl von Mitgliedsvereinigungen nicht vertreten ist, wird unverzüglich eine neue Kapitalsitzung einberufen, auf der die Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertels der erschienenen Vorsitzenden der erschienenen Mitgliedsvereinigungen gefasst werden können.

§ 9

Regionen

1. Das Cartell ist in Regionen eingeteilt. Über die Bildung von Regionen und über die Zuordnung der Mitgliedsvereinigungen zu den Regionen entscheidet das Kapitel.
2. Jede Region wählt ihren Sprecher (Regionssprecher). Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Vorsitzenden der Vereinigungen der Region. Das Wahlverfahren wird durch den jeweiligen Amtsinhaber eingeleitet. Es soll 6 Monate vor Antritt des Amtes erfolgen. Die Wahl kann unter Anwesenden, schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Regionssprecher ist gewählt, wenn sich mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten für ihn entscheidet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der jeweilige Amtsinhaber hält das Wahlergebnis schriftlich fest und teilt es den Vorsitzenden der Vereinigungen der Regionen und dem Kapitelvorsitzer mit. Mit Bestätigung der Wahl durch einen Beschluss des Kapitels ist die Funktion des Stellvertreters des Kapitelvorsitzers verbunden.

§ 10

Vorsitzer

1. Dem Vorsitz, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter (Regionssprecher), obliegt die Vertretung und die Führung der Geschäfte des Cartells. Zur Vertretung des Vorsitzers ist zunächst der Regionssprecher der Region berufen, welcher der Vorsitz angehört, in dessen Verhinderungsfall der nach Lebensjahren älteste Regionssprecher.
2. Der Vorsitz wird auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl (auch für einen kürzeren Zeitraum) ist zulässig. Die Wahl hat mindestens ein Jahr vor Antritt des Amtes zu erfolgen. Der Kapitelvorsitzer ist gewählt, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten des Kapitels für ihn entscheidet.
3. Dem Vorsitz stehen die Regionssprecher beratend zur Seite. Die Beratung des Vorsitzers durch die Regionssprecher erfolgt mindestens zweimal jährlich im Rahmen von „Stellvertretersitzungen“.

§ 11

Der Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat obliegt die Aufgabe, etwaige Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten innerhalb des Cartells oder innerhalb der Regionen zu schlichten.
2. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus den letzten drei Amtsvorgängern des Kapitelvorsitzers, soweit sie noch Mitglieder einer Vereinigung sind.
3. Der Ältestenrat wird durch die Vorsitzenden der Vereinigungen oder durch den Kapitelvorsitzer unter Benennung des Schlichtungsgegenstands einberufen.
4. Der Ältestenrat berät über das Verfahren der Streitschlichtung und soll Empfehlungen zur Beilegung des Streits abgeben. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Altvorsitzer. Bei grundlegenden Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten entscheidet das Kapitel.

§ 12

Cartellversammlung

1. In Verbindung mit einer ordentlichen Kapitelsitzung findet jährlich einmal eine Cartellversammlung statt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder sämtlicher Mitgliedsvereinigungen.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand der gastgebenden Mitgliedsvereinigung zugleich im Namen des Kapitelvorsitzers. Die Cartellversammlung wird von dem Vorsitz geleitet. Sie dient der Information und der Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung durch Vorträge und Aussprachen sowie der Knüpfung und Festigung freundschaftlicher Bande zwischen den Mitgliedern.

§ 13

Umlage

Jede Mitgliedsvereinigung hat jährlich pro Mitglied an das Kapitel eine Umlage zu entrichten, die der Deckung der Kosten des Kapitels dient. Der Stichtag der Umlage für das laufende Jahr ist der 31.12. des Vorjahres.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Hinweis: Der Titel „Vorsitzer“ kennzeichnet das Organ des Vorsitzes; er kann in persona sowohl männlich als auch weiblich verstanden werden.

Kapitelvorsitzer
Würzburg, 15. Mai 2015
Dr. Jürgen Fiedler

